



Verhaltenskodex für Lieferanten

Version 1 – 1. Januar 2023

1 EINLEITUNG

Die Oettinger Davidoff AG und ihre Gruppengesellschaften („Oettinger Davidoff“) schätzen Ehrlichkeit, Integrität, Verantwortungsbewusstsein und Vielfalt. Oettinger Davidoff bekennt sich zu ethischem Verhalten und verantwortungsvollem Handeln gegenüber der Gemeinschaft und der Umwelt. Diese Werte und Überzeugungen erstrecken sich unserer Auffassung nach über unsere interne Organisation hinaus. Daher sind wir bestrebt, Geschäfte mit externen Lieferanten, Anbietern und Auftragnehmern (die „Lieferanten“) zu tätigen, die diese Werte und Überzeugungen teilen und in die Praxis umsetzen. Des Weiteren sind wir entschlossen, die Nachhaltigkeit unseres unternehmerischen Handelns laufend zu optimieren und fordern unsere Lieferanten auf, ebenfalls nachhaltige Praktiken in ihrer Geschäftstätigkeit anzuwenden. Unsere eigenen Standards haben wir im [Verhaltenskodex](#) von Oettinger Davidoff festgehalten, um unsere Mitarbeitenden zu schützen und wertzuschätzen.

Der Verhaltenskodex für Lieferanten von Oettinger Davidoff beschreibt die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, Arbeitsweisen, ethischen Geschäftspraktiken und Umweltmanagement-Praktiken, die das Unternehmen von seinen Lieferanten erwartet. Wir verlangen von allen Lieferanten und deren Geschäftsleitung, diesen Verhaltenskodex zu befolgen und sich nach Kräften aktiv darum zu bemühen, unsere Werte und Standards einzuhalten und zu übernehmen.

Die Lieferanten von Oettinger Davidoff müssen im Rahmen ihrer gesamten Geschäftstätigkeit lokale, nationale und internationale Gesetze und Vorschriften in den Ländern, in denen sie tätig sind und die für sie maßgebend sind, sowie freiwillige Verpflichtungen einhalten. Um deren kontinuierliche Einhaltung zu gewährleisten, müssen sie geeignete Systeme und Kontrollen etablieren und umsetzen. Bei Unterschieden oder Konflikten zwischen diesem Verhaltenskodex für Lieferanten und den lokalen Kulturen, Normen, Gesetzen und Vorschriften ist der jeweils strengere Standard maßgebend.

Oettinger Davidoff ist berechtigt, von seinen Lieferanten Informationen über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Verhaltenskodex für Lieferanten einzuholen. Das Unternehmen kann die Produktionsstätten und Standorte der Lieferanten inspizieren oder von einem unabhängigen externen Prüfungsunternehmen inspizieren lassen sowie Daten anfordern, um die Einhaltung dieses Verhaltenskodex für Lieferanten zu überprüfen.

Schließlich sind die Lieferanten angehalten, die in diesem Verhaltenskodex für Lieferanten enthaltenen Anforderungen und Erwartungen allen von ihnen beauftragten Anbietern, Unterlieferanten oder Unterauftragnehmern zu vermitteln, die an der Produktion oder der Geschäftstätigkeit für Oettinger Davidoff beteiligt sind.



2 ARBEITSBEDINGUNGEN UND MENSCHENRECHTE

2.1 MENSCHENRECHTE

Oettinger Davidoff achtet die Menschenrechte seiner Mitarbeitenden und ist fest entschlossen, an allen Standorten, an denen das Unternehmen tätig ist, international anerkannte Menschenrechtsverträge und -prinzipien einzuhalten. Unsere Menschenrechts- und Beschäftigungsrichtlinien orientieren sich daher an den lokal oder international anwendbaren Arbeitsgesetzen sowie an internationalen Konventionen und Richtlinien (soweit anwendbar). Zu den internationalen Konventionen und Richtlinien, auf die hier Bezug genommen wird, zählen beispielsweise die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) Nr. 001, 014, 029, 030, 087, 098, 100, 105, 106, 111, 138 und 182 sowie die OECD-Leitsätze für multinationale Organisationen.

Die Lieferanten halten alle internationalen Menschenrechtsnormen ein und verpflichten sich, die in den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte enthaltenen Anforderungen umzusetzen. Sie achten darauf, durch ihre eigene Geschäftstätigkeit keine negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte zu verursachen oder zu solchen beizutragen und schaffen Abhilfe, wenn solche Auswirkungen auftreten. Die Lieferanten bemühen sich ferner, negative Auswirkungen auf die Menschenrechte zu verhindern oder zu mindern, die in direktem Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit stehen, selbst wenn sie selbst nicht zu diesen Auswirkungen beigetragen haben. Den Lieferanten wird hiermit strengstens und förmlich untersagt, unlautere Arbeitspraktiken, eine diskriminierende Beschäftigungspolitik und/oder Richtlinien anzuwenden, die gegen arbeitsrechtliche Bestimmungen in Bezug auf Diskriminierung verstoßen.

2.1.1 Keine Diskriminierung/Durchsetzung einer gleichen und gerechten Behandlung

Die Lieferanten müssen Menschen gleich und gerecht behandeln. Jede Form der Diskriminierung ist untersagt. Sie sind verpflichtet, das Recht auf einen Arbeitsplatz zu achten, der frei ist von Belästigung und Diskriminierung aufgrund von ethnischer Zugehörigkeit, Staatsangehörigkeit, ethnischer oder sozialer Herkunft, Alter, Religion, politischer Orientierung, Geschlecht, sexueller Orientierung oder Identität, Familienstand, Schwangerschaft, Gesundheitszustand oder Behinderung (gemäß den ILO-Übereinkommen 100 und 111) im Zusammenhang mit Vergütung, Beförderungen, Zuweisung von Arbeitsaufträgen, Leistungen und/oder Kündigung. Die Lieferanten haben von jeglicher körperlichen, psychologischen, verbalen oder sexuellen Belästigung oder sonstigem Missbrauch, jeglicher unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung, körperlichen Züchtigung oder jedweder Einschüchterung abzusehen. Die Lieferanten müssen lokale Gesetze und Vorschriften über Disziplinarverfahren einhalten.

2.1.2 Beschäftigungsbedingungen

Die Lieferanten sind verpflichtet, alle anwendbaren Gesetze, Vorschriften und Branchenstandards in Bezug auf Arbeitszeiten, Vergütung und Arbeitsverträge einzuhalten. Sie müssen sowohl das Recht auf als auch die Notwendigkeit von Ruhezeiten und Freizeit anerkennen, wie in den ILO-Übereinkommen 001, 014, 030 und 106 sowie in nationalen Gesetzen oder in den geltenden Branchenstandards festgelegt.

2.1.3 Arbeitszeiten, Vergütung und Arbeitsverträge

Die Lieferanten müssen alle anwendbaren Gesetze, Vorschriften und Branchenstandards in Bezug auf Arbeitszeiten einhalten. Sofern diese keine strengeren Regelungen vorsehen, darf von den Mitarbeitenden nicht verlangt werden, dass sie in einer Standard-Arbeitswoche mehr als 48 Stunden



oder in einem Zeitraum von sieben Tagen mehr als 60 Stunden arbeiten (einschließlich Überstunden). Mitarbeitende haben Anspruch auf mindestens einen freien Tag in jedem Siebentageszeitraum, sofern nicht außergewöhnliche geschäftliche Umstände vorliegen.

Die Löhne und sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen (z. B. Kranken-, Sozial- und Rentenversicherung) müssen von den Lieferanten auf der Grundlage der anwendbaren nationalen Vorschriften, Branchennormen und -standards oder durch Tarifverträge (soweit anwendbar) festgelegt werden. Die Lieferanten sind für die Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns zuständig, der von den Behörden in jedem Land, in dem sie tätig sind, festgelegt wird.

Arbeitsverträge müssen gerecht formuliert sein, und ihre Bestimmungen sind sowohl von den Lieferanten als auch von ihren Mitarbeitenden einzuhalten, sobald sie unterzeichnet wurden. Jeder schriftliche Arbeitsvertrag muss in einer für jeden Mitarbeitenden leicht lesbaren und verständlichen Sprache abgefasst sein. Die Lieferanten sind verpflichtet, anzuerkennen, dass Wander- und Saisonarbeitskräfte Anspruch auf Leistungen haben, die zumindest den anwendbaren lokalen Gesetzen und Vorschriften in Bezug auf Arbeitsverträge, Arbeitsstunden und Lohnsätze entsprechen.

Die Lieferanten dürfen keine Arbeitskräfte einstellen, die nicht das Recht haben, zu arbeiten, einschließlich illegaler Einwanderer.

2.2 VEREINIGUNGSFREIHEIT UND RECHT AUF KOLLEKTIVVERHANDLUNGEN

Die Lieferanten müssen Mitarbeitenden die Möglichkeit geben, sich frei zu entscheiden, ob sie einer Arbeitnehmervereinigung ihrer Wahl beitreten wollen. Sie sind verpflichtet, die anwendbaren Gesetze und Tarifverträge einzuhalten (soweit anwendbar und gemäß den ILO-Übereinkommen 087 und 098). Aufgrund der Bedeutung dieser Rechte darf keine Arbeitskraft für deren Ausübung entlassen, benachteiligt, belästigt, eingeschüchtert oder bestraft werden.

2.3 KEINE KINDERARBEIT

Gemäß Artikel 32.1 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes sind die Lieferanten verpflichtet, die Rechte von Kindern zu wahren. Der Einsatz von Kinderarbeit ist gemäß den Bestimmungen der ILO, den Übereinkommen der Vereinten Nationen und/oder nationalen Gesetzen strengstens verboten.

Die Lieferanten:

- müssen alle nationalen, regionalen und internationalen Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen einhalten, die in dem Land, in dem sie produzieren oder tätig sind, maßgebend und anwendbar sind.
- dürfen sich nicht an der gesetzeswidrigen Beschäftigung oder Ausbeutung von Kindern unter ihren Mitarbeitenden und/oder in ihren Produktionsstätten beteiligen oder diese dulden. Sie bemühen sich zu verhindern, dass dieser Fall eintritt.
- bemühen sich nach Kräften, das Risiko von Kinderarbeit zu eliminieren.
- stellen sicher, dass das Mindestbeschäftigungsalter nicht unter dem Alter liegt, bis zu dem gemäß den anwendbaren nationalen und internationalen Bestimmungen und Gesetzen sowie den Ausnahmen für Entwicklungsländer (ILO-Übereinkommen 138) eine Person gesetzlich schulpflichtig ist. Schreiben die anwendbaren nationalen Gesetze ein höheres Schulpflichtalter vor, gilt die entsprechende nationale Altersanforderung.
- beachten und halten alle gesetzlichen Einschränkungen in Bezug auf die Beschäftigung von Minderjährigen im Alter von 15 bis 18 Jahren (jugendliche Arbeitskräfte) ein.



- stellen sicher, dass Minderjährige im Alter von 15 bis 18 Jahren keine Arbeit verrichten, die gefährlich oder schädlich für ihre Gesundheit sowie für ihre körperliche, mentale, geistige, moralische oder soziale Entwicklung ist, oder die mit ihrer Schulpflicht in Konflikt steht (gemäß ILO-Übereinkommen 182).

Die Lieferanten bestätigen hiermit, dass sie geprüft und sich nach bestem Wissen und Gewissen versichert haben, dass ihre Produkte nicht unter Einsatz von Zwangs- oder Leiharbeit von Kindern hergestellt werden. Wird festgestellt, dass bei einem Lieferanten oder bei einem seiner Unterauftragnehmer Kinderarbeit gemäß der Definition in den vorangehenden Absätzen in Anspruch genommen wurde, muss unverzüglich ein Maßnahmenplan erarbeitet werden, in dem das Wohl des Kindes im Vordergrund steht. Dieser Maßnahmenplan ist Oettinger Davidoff vorzulegen.

2.4 FREIE WAHL DER BESCHÄFTIGUNG – KEINE ZWANGS- ODER PFLICHTARBEIT

Die Beschäftigung ist freiwillig. Den Lieferanten ist es untersagt, sich an jeglicher Art von Zwangsarbeit zu beteiligen oder diese zu unterstützen, einschließlich Gefängnisarbeit, Schuldknechtschaft oder Pflichtarbeit (gemäß ILO-Übereinkommen 029 und 105). Weder die Lieferanten noch andere Einheiten, die Arbeit im Auftrag der Lieferanten verrichten, dürfen Arbeitskräfte durch Einbehaltung von Teilen ihres Lohns, ihrer Leistungen, ihres Eigentums oder ihrer Dokumentation zwingen, weiterhin für sie zu arbeiten. Mitarbeitende haben das Recht, ihren Arbeitgeber jederzeit nach Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist zu verlassen, wie im anwendbaren Recht oder im Arbeitsvertrag vorgesehen.

3 ARBEITSPRAKTIKEN, GESUNDHEITSSCHUTZ UND SICHERHEIT

Oettinger Davidoff verpflichtet sich zur Anwendung verantwortungsvoller und sicherer Arbeitspraktiken und -abläufe in seiner gesamten Geschäftstätigkeit, sowohl bei der Arbeit als auch am Arbeitsplatz. Die Werte von Oettinger Davidoff fördern die Schaffung einer Arbeitsatmosphäre, die sich durch hohe moralische und ethische Standards auszeichnet und in der die Mitarbeitenden sich gegenseitig respektieren und auf das Wohl der anderen achten.

Die Lieferanten müssen für einen sicheren und gesunden Arbeitsplatz im Einklang mit allen anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und Branchenstandards sorgen. Sie müssen ihren Mitarbeitenden mindestens Zugang zu Trinkwasser und sanitären Einrichtungen sicherstellen und dafür sorgen, dass Brandsicherheit, Zugang zu medizinischer Notfallversorgung, angemessenes Licht und Belüftung gewährleistet sind.

Die Lieferanten beteiligen ihre Mitarbeitenden an der Identifizierung, Meldung und Minderung von Risiken, um die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitskräfte zu gewährleisten und das Risiko von Unfällen so weit wie möglich zu reduzieren. Sie müssen ihre Mitarbeitenden entsprechend schulen sowie Vorfälle und Unfälle überwachen, untersuchen und entsprechende Aufzeichnungen führen.

4 UMWELTVERANTWORTUNG

Oettinger Davidoff verpflichtet sich, die durch seine Geschäftstätigkeit verursachten Umweltauswirkungen zu reduzieren und seine Umweltleistung durch Umsetzung verschiedener Initiativen zu verbessern. Das Unternehmen hält seine Mitarbeitenden dazu an, potenziell negative Auswirkungen ihrer Arbeit auf die Umwelt bewusst und aktiv zu reduzieren. Gleiches wird von Lieferanten erwartet.



Die Lieferanten halten alle anwendbaren Umweltgesetze und -vorschriften sowie die geltenden ökologischen Branchenstandards und -richtlinien ein. Sie verpflichten sich, umweltbewusst zu handeln und in ihrem Umweltmanagement einen präventiven Ansatz zu verfolgen. Die Lieferanten sind dazu angehalten, die Umweltauswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit in ihrer eigenen Tätigkeit und der ihrer Geschäftspartner bewusst und aktiv zu reduzieren und zu mindern sowie Risiken und Chancen zu identifizieren und zu beurteilen.

4.1 GUTE LANDWIRTSCHAFTLICHE PRAXIS UND PFLANZENSCHUTZMITTEL

Das Konzept der guten landwirtschaftlichen Praxis (CORESTA Guide Nr. 3 – Good Agricultural Practices (GAP), Guidelines, Februar 2005, und CORESTA Guide Nr. 21 – Best Practices and Crop Protection in Cigar Dark Air-Cured Tobacco, Dezember 2017) strebt eine verantwortungsvolle, nachhaltige und wirtschaftlich tragfähige Produktion verwertbarer Agrarrohstoffe an. Gemäß GAP sind Pflanzenschutzmittel strategische Betriebsmittel in weltweiten Anbausystemen, um den Ertrag und die Qualität von Nutzpflanzen zu sichern, wie etwa Rohstoffe für die Herstellung von Zigarren. GAP folgt dem Grundsatz, so wenig Pflanzenschutzmittel wie möglich und nur wenn unbedingt notwendig zu verwenden.

Aus diesem Grund und in Anerkennung der signifikanten Bedeutung von GAP für die Branche bei der Verbesserung der Kontrolle über die Fähigkeit, Rückstände von Pflanzenschutzmitteln in Zigarrentabakblättern zu reduzieren, erklären sämtliche Tabaklieferanten und -bauern, die mit Oettinger Davidoff und/oder einer seiner Gruppengesellschaften zusammenarbeiten, freiwillig, Tabak nach dem von CORESTA veröffentlichten Guide Nr. 21 „Best Practices and Crop Protection in Cigar Dark Air-Cured Tobacco“ zu produzieren und zu vermarkten.

4.2 GEFAHRSTOFFE

Die Lieferanten verpflichten sich, die Nutzung von Gefahrstoffen in ihren Produktionsstätten zu minimieren, ein Inventar aller Gefahrstoffe zu erstellen und zu gewährleisten, dass sämtliche Gefahrstoffe sicher gehandhabt, gelagert und entsorgt werden. Sie müssen ihre Mitarbeitenden über relevante Sicherheitsverfahren unterrichten und eine einschlägige Schulung gewährleisten.

4.3 FORSTWIRTSCHAFTLICHE PRODUKTE

Die Lieferanten sind gehalten, sich zu vergewissern, dass ihre Geschäftstätigkeit keine negativen Auswirkungen auf die Wälder hat. Sie sehen Maßnahmen vor, um sicherzustellen, dass keine illegalen forstwirtschaftlichen Produkte in die Lieferkette gelangen, und halten die geltenden Gesetze und Vorschriften ein.

4.4 ABFÄLLE UND EMISSIONEN

Die Lieferanten werden aufgefordert, die Entsorgung von Feststoffabfall und Abwasser sowie sonstige Emissionen zu minimieren, um eine Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden zu vermeiden. Des Weiteren haben die Lieferanten ihre Treibhausgasemissionen so gering wie möglich zu halten und die anwendbaren Gesetze und Vorschriften einzuhalten.



5 ETHISCHE GESCHÄFTSPRAKTIKEN

Der Verhaltenskodex von Oettinger Davidoff verpflichtet alle Mitarbeitenden und Führungskräfte dazu, im Geschäftsleben sowohl intern als auch im Umgang mit Dritten ethisch verantwortungsvoll zu handeln. Oettinger Davidoff schätzt Ehrlichkeit, Integrität, Verantwortungsbewusstsein und Vielfalt in seinem täglichen Geschäft und verfolgt eine Null-Toleranz-Politik in Bezug auf jegliche Art von Unehrlichkeit oder Korruption.

Die Lieferanten sind verpflichtet, eine Kultur der Ehrlichkeit und eine Null-Toleranz-Politik in Bezug auf Betrug und Korruption, einschließlich Bestechung und Erpressung, zu praktizieren und zu fördern. Sie verpflichten sich, alle anwendbaren Gesetze, Vorschriften und Regeln einzuhalten, die für ihre Geschäftstätigkeit und ihre Leistung maßgebend sind. Oettinger Davidoff empfiehlt nachdrücklich, eine Richtlinie zur Bekämpfung von Korruption zu etablieren, umzusetzen und dafür zu sorgen, dass alle Mitarbeitenden damit vertraut sind.

5.1 BEKÄMPFUNG VON KORRUPTION UND BESTECHUNG

Die Lieferanten müssen in allen Ländern, in denen sie tätig sind, sämtliche Gesetze und Vorschriften sowie die zugehörigen Standards zur Prävention von Korruption und Bestechung einhalten. Sie dürfen weder zu ihrem eigenen Vorteil noch zur Unterwanderung gerechter und objektiver Geschäftsentscheidungen in Korruption verwickelt oder daran beteiligt sein. Die Lieferanten müssen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit keine unzulässigen Zahlungen getätigt, angenommen oder gefordert werden. Sie müssen eine Richtlinie etablieren, um den Schutz von Mitarbeitenden zu gewährleisten, die sich weigern, sich an Korruption und Bestechung zu beteiligen, oder die Bedenken äußern.

5.2 FREIER WETTBEWERB UND KARTELLRECHT

Die Lieferanten müssen das Wettbewerbsrecht (auch als Kartellrecht bekannt) einhalten, den freien und gerechten Wettbewerb in der ganzen Welt fördern. Sie dürfen sich nicht an Absprachen oder Handlungen beteiligen, wie beispielsweise in einem Fachverband oder mit Wettbewerbern, die den Vorwurf oder Anschein unzulässigen, wettbewerbswidrigen Verhaltens zur Folge haben könnten.

5.3 GEISTIGES EIGENTUM

Die Lieferanten haben das geistige Eigentum anderer zu achten. Zudem müssen sie die geeigneten Maßnahmen ergreifen, um vertrauliche und interne Informationen bzw. Handelsgeheimnisse ihrer Geschäftspartner zu schützen und zu bewahren. Ferner dürfen sie solche Informationen nur für die gemäß vertraglichen Vereinbarungen zulässigen Zwecke nutzen. Bei der Auftragsuntervergabe darf die Weitergabe vertraulicher Informationen von Oettinger Davidoff nur mit der Zustimmung von Oettinger Davidoff erfolgen.

5.4 PRODUKT- UND HANDELSKONFORMITÄT

Zum Schutz unserer Kunden, Mitarbeitenden und aller anderen Interessengruppen und zur Erfüllung unserer Umweltschutzverpflichtungen sollten unsere Lieferanten eine Konformitätsbeurteilung durchführen, um die Konformität der an Oettinger Davidoff gelieferten Produkte zu gewährleisten. Die Lieferanten müssen bei ihrer Geschäftstätigkeit alle anwendbaren internationalen Handelsregeln und die zugehörigen Standards einhalten, unter anderem Zollbestimmungen, nichttarifäre Handelshemmnisse, internationale Vereinbarungen, Transportabkommen, Handels- und Wirtschaftssanktionen und Anti-Boycott-Regeln.




5.5 NACHHALTIGE PRODUKTENTWICKLUNG

Die Lieferanten sind angehalten, ökologische und soziale Überlegungen in ihrer Geschäftstätigkeit (Verfahren, Technologien, Produkte, Verpackung, Transport) zu berücksichtigen, um die Umweltleistung ihrer Produkte während des gesamten Produktlebenszyklus zu optimieren und Chancen für eine positive soziale Wirkung weitestgehend auszunutzen.

6 MELDUNG VON BEDENKEN

Oettinger Davidoff verfügt über ein Whistleblowing-System, das Mitarbeitenden und Dritten wie beispielsweise Lieferanten die anonyme Meldung von Verstößen, Missständen und Risiken ermöglicht. Dadurch ist Oettinger Davidoff in der Lage, diese Hinweise zu untersuchen und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Die Lieferanten können Bedenken über Oettinger Davidoffs "iWhistle"-Plattform unter  <https://oettingerdavidoff.iwhistle.de/de> oder durch Scannen des folgenden QR-Codes melden. Oettinger Davidoff stellt sicher, dass „iWhistle“ jederzeit die vollständige Anonymität der Hinweisgeber wahrt.

Die Lieferanten sind angehalten, ein Programm zur anonymen Meldung von Bedenken und tatsächlichem oder vermutetem Fehlverhalten zu etablieren, ohne dass die Hinweisgeber Repressalien, Einschüchterung oder Belästigung fürchten müssen. Sie müssen alle gemeldeten Bedenken Ernst nehmen und sicherstellen, dass sie gerecht, ehrlich und zeitnah und unter Wahrung der Vertraulichkeit behandelt werden. Die Lieferanten untersuchen die Bedenken, führen diesbezüglich Aufzeichnungen und ergreifen gegebenenfalls geeignete Maßnahmen.

7 ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG DES LIEFERANTEN

Jeder Lieferant von Oettinger Davidoff muss eine Zustimmungserklärung unterzeichnen, in der er die Grundsätze, Anforderungen und Erwartungen des jeweils aktuellen Verhaltenskodex für Lieferanten anerkennt und deren Einhaltung bestätigt. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, kontinuierlich zu prüfen und zu überwachen, dass er im Einklang mit den in diesem Verhaltenskodex für Lieferanten dargelegten Erwartungen und Anforderungen handelt.

8 ÄNDERUNGEN AM VERHALTENSKODEX FÜR LIEFERANTEN

Oettinger Davidoff wird diesen Kodex regelmäßig prüfen und, wo nötig und angebracht, Änderungen vornehmen. Das Unternehmen wird seine Lieferanten über alle wesentlichen Änderungen informieren. Die jeweils gültige Fassung des Verhaltenskodex für Lieferanten kann jedoch immer auf der Unternehmenswebsite von Oettinger Davidoff – www.oettingerdavidoff.com – abgerufen werden.



Verhaltenskodex für Lieferanten – Zustimmungserklärung

Die Unterzeichneten bestätigen Folgendes:

- Wir haben den Verhaltenskodex für Lieferanten von Oettinger Davidoff, Version 1, 2023, erhalten und zur Kenntnis genommen und verpflichten uns, dessen Grundsätze und Anforderungen vollständig einzuhalten.
- Wir haben zur Kenntnis genommen, dass die Einhaltung des Verhaltenskodex für Lieferanten eine Grundvoraussetzung für die Geschäftsbeziehung zwischen Oettinger Davidoff und uns als Lieferant für Oettinger Davidoff ist.
- Wir erklären uns damit einverstanden, dass Oettinger Davidoff oder ein von Oettinger Davidoff ernannter Dritter periodische, unangemeldete Inspektionen und/oder Prüfungen in unseren Produktionsstätten oder Standorten durchführen kann, um unsere Einhaltung des Verhaltenskodex für Lieferanten zu überprüfen, unter Einhaltung von Vereinbarungen mit unseren Partnern, sofern wir dies wünschen.

Die Zustimmungserklärung ist von zwei Vertretungsberechtigten des Unternehmens zu unterzeichnen und innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Erhalt an den zugewiesenen Kontakt bei Oettinger Davidoff zurückzusenden.

Name/Vorname:

Name/Vorname:

Position:

Position:

Firmenname:

Firmenname:

Firmenadresse:

Firmenadresse:

Ort, Datum:

Ort, Datum:

Unterschrift:

Unterschrift:
